

Bund Deutscher Rechtspfleger, Leipziger Str. 25a, 06712 Zeitz

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

- nur per E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de
cc: rb2@bmjv.bund.de

8. August 2019

**Referentenentwürfe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für
Rechtsverordnungen zur Einführung der Elektronischen Akte im Strafverfahren**

Ihr Schreiben vom 6. Juni 2019 (Ihr Az: 4100/38-10-R5 79/2019)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Unter
maßgeblicher Mitwirkung unserer Fachkommission wird wie folgt Stellung genommen:

1. BStrafAktFV (Aktenführung):

Zu § 2 Abs. 2 S. 3-E: Fraglich ist, ob sich die Wiedergabe eines technisch nicht wiedergebbaren Inhalts im Repräsentat auch auf Schriftstücke und Unterlagen bezieht, die als Beweismittel eingereicht werden oder Papierdokumente, deren Übertragung wegen ihres Umfangs oder ihrer sonstigen Beschaffenheit unverhältnismäßig wären. Es sollten aber auch Beweismittel oder die genannten Papierdokumente, die in keiner technischen Form (also unabhängig vom Dateiformat) zur elektronischen Akte genommen werden müssen oder können, inhaltlich in der Regelung abgedeckt sein, so dass auch hierfür Hinweise im Repräsentat sinnvoll wären.

Sinnvoll wäre es, eine Bekanntmachung technischer Anforderungen wie in § 7 DokErstÜbV aufzunehmen (soweit inhaltlich angebracht).

Kontakt

Antje Keilhaue
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: akeilhaue@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 173 3756614
Fax.: +49 (0) 3441 216087

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Leipziger Str. 25a
06712 Zeitz
E-Mail: post@bdr-online.de

2. StrafAktÜbV (Aktenübermittlung):

Offen ist, ob das Repräsentat und/oder der gespeicherte Inhalt der Akte nach § 2 Abs. 2 BStrafAktFV bei der Aktenübermittlung, sei es mit oder ohne Aktenführung, zu übersenden ist.

§ 4 Abs. 2 berücksichtigt zwar einen alternativen Übermittlungsweg, ist jedoch nicht ausreichend technikoffen geregelt, auch wenn die Begründung zu § 4 zweiter Absatz nähere Ausführungen enthält. (Ob beispielweise die Ablage der eAkte in einer gemeinsamen Datenbank und die Änderung der Zugriffsberechtigung auf diese eAkte eine der Verordnung entsprechende Aktenübermittlung darstellen, ist zweifelhaft.)

Auch hier wäre es sinnvoll, eine Bekanntmachung technischer Anforderungen wie in § 7 DokErstÜbV aufzunehmen (soweit inhaltlich angebracht).

3. DokErstÜbV (Erstellung und Übermittlung von Dokumenten)

Zur differenzierten Regelung des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 wäre die Zurverfügungstellung einer bundesweiten Liste der Form der Aktenführung von Gerichten und Strafverfolgungsbehörden zweckmäßig (z.B. im gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder).

Die Regelung des § 3 Abs. 2 sowie die Ausführungen in der Begründung zu § 3 Absatz 2 erster Absatz enthalten einen Widerspruch: In der Regelung sind die Finanzbehörden in Ermittlungsverfahren nach § 386 Abs. 2 der Abgabenordnung nicht erwähnt, während sie in den Ausführungen zur Begründung berücksichtigt werden. Die Regelung sollte entsprechend angepasst werden.

4. StrafAktEinV (Akteneinsicht)

Unklar ist hier, warum die Regelung in § 1 zum Anwendungsbereich wörtlich „nur“ die Finanzverwaltung und die Zollverwaltung berücksichtigt, obwohl die Begründung hierzu die allgemeine Formulierung „Finanzbehörden in Ermittlungsverfahren nach § 386 Abs. 2 der Abgabeordnung“ aus der BStrafAktFV und der StrafAktÜbV aufgreift. Voraussichtlich ist die Regelung entsprechend anzupassen.

Sinnvoll wäre wiederum eine Bekanntmachung technischer Anforderungen wie in § 7 DokErstÜbV aufzunehmen (soweit inhaltlich angebracht).

Eine abschließende Stellungnahme, insbesondere zu DokErstÜbV und StrafAktEinV wird unter Einbeziehung der Referentenentwürfe für die Bundesbußgeldaktenführungsverordnung und die Bußgeldaktenübermittlungsverordnung (Ihr Schreiben vom 29.07.2019, Az: IIA6 zu 4090/18-28 343/2019) erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Achim Müller
stellvertretender Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.